

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des Kommunalpolitischen
Ausschusses des Landtags NW
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Jörg Twenhöven MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



40472 Düsseldorf
Lilientronstraße 14
Zentrale 0211/96508-0
Durchwahl 0211/96508-22
Telefax 0211/96508-55

Datum: 18.1.1994

AZ: B/fi

Sehr geehrter Herr Dr. Twenhöven,

nachdem der Landesparteitag der SPD in Bielefeld Klarheit über die zukünftige Kommunalverfassung gebracht hat, steht nunmehr die Frage des Vorschaltgesetzes auf der Tagesordnung, die naturgemäß für einige Unruhe in unserem Verband sorgt. Ich möchte Ihnen daher heute aus den verschiedenen Fallgruppen der betroffenen Hauptverwaltungsbeamten nur eine Konstellation ans Herz legen, die nach den Vorüberlegungen für ein Vorschaltgesetz m.E. noch nicht hinreichend berücksichtigt ist:

Wenn eine Wiederwahl eines Hauptverwaltungsbeamten zwischen dem Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes und dem Inkrafttreten der Novelle zur Gemeinde- bzw. Kreisordnung ansteht, die Neuwahl in diesem Zeitpunkt möglich ist und notwendig ist, um den Amtsinhaber zu binden (§ 49 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung), sollte sie nicht durch das Vorschaltgesetz verhindert werden.

Zwar ist nach Pressemitteilung in der Rheinischen Post vom 17. Januar 1994 unter Berufung auf die Herren Abgeordneten Hilgers und Walsken durch das Vorschaltgesetz nur vorgesehen zu verhindern, daß noch vor der Kommunalwahl im Herbst ds. Js. neue Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden, deren Amtszeit nach geltendem Recht acht Jahre betragen würde. Dagegen soll die

Verlängerung der Amtszeit des derzeitigen Hauptverwaltungsbeamten möglich sein. Wenn diese Pressemitteilung zutrifft, gäbe es keine Probleme.

Wenn jedoch daran gedacht wird, durch eine Stellenbesetzungssperre bis zur Kommunalwahl 1994 auch jede anstehende Wiederwahl eines Hauptverwaltungsbeamten zu verhindern, werden wichtige Belange sowohl der Anstellungskörperschaft als auch des jetzigen Amtsinhabers übergangen. Ich verstehe, daß der Übergang auf die neue Kommunalverfassung in einem überschaubaren Zeitraum vollzogen und dann abgeschlossen sein muß. Das Vorschaltgesetz muß daher einerseits sicherstellen, daß nicht unnötige Versorgungslasten auf die Kommunen zukommen, es muß zum anderen aber auch verhindert werden, daß Versorgungslasten unnötig früh entstehen. Schließlich haben die Kommunen ein Interesse daran, daß ihnen nicht wegen der Übergangsregelungen Personal verlorenggeht, das auch nach neuem Recht die Position eines Hauptverwaltungsbeamten qualifiziert wahrnehmen kann.

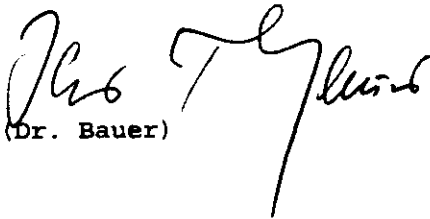
Im Bereich des Landkreistages Nordrhein-Westfalen - ähnliche Fälle sollen aber auch im gemeindlichen Bereich vorkommen - läuft die 1. Wahlzeit eines Hauptverwaltungsbeamten Ende 1994 aus. Er könnte also nach § 49 Abs. 2 Satz 1 GO frühestens am 1. Juli 1994 wiedergewählt werden und muß die Wiederwahl annehmen, wenn sie spätestens bis zum 30. September 1994 erfolgt. Wenn durch das Vorschaltgesetz eine Wiederwahl in diesem Fall entgegen den eben erwähnten Pressemitteilungen nicht ermöglicht wird, würde dem Hauptverwaltungsbeamten entweder zugemutet, noch bis zum letzten Tage seiner Wahlzeit eine Wiederwahl anzunehmen, um die Versorgung nicht zu verlieren, was aber wohl eine Aufhebung der Frist des § 49 Abs. 2 Satz 3 GO voraussetzt; de facto handelt es sich bei dieser Dreimonatsfrist um eine Kündigungsfrist, wie sie auch anderen Arbeitnehmern zugestanden wird. Sie ist als unentziehbarer Teil des Status eines Hauptverwaltungsbeamten anzusehen. Daß eine Wiederwahl zu diesem Zeitpunkt nur bis 1999 möglich ist, steht außer Frage und findet Akzeptanz. Nicht akzeptabel erscheint allerdings, die Annahmeverpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten aufzuheben. Diese Lösung würde sowohl fiskalische Interesse vernachlässigen als auch Rekrutierungsinteressen der Kommunen.

Es erscheint einleuchtend, daß während der Dauer der Geltung des Vorschaltgesetzes Stellenneubesetzungen verhindert werden sollen, die neue Versorgungslasten zur Folge haben. Nicht einsichtig ist dagegen, daß Wiederwahlen, die ein evtl. vorzeitiges Ausscheiden des Stelleninhabers mit möglichen Konsequenzen für die Versorgungslast der Kommunen zur Folge haben, verhindert werden und damit Personal verlorenggeht, das als qualifizierte Hauptverwaltungsbeamte nach neuem Recht in Frage kommt.

Ich bitte, diese Bedenken bei der vorgesehenen Fassung des Vorschaltgesetzes zu berücksichtigen.

Herrn Innenminister Dr. Schnoor, Herrn Wilmbusse MdL und Herrn Leifert MdL habe ich mit gleichlautendem Schreiben auf das Problem aufmerksam gemacht.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Bauer)